

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Mr. 18. Montags den 4. May 1801.

1. Warnungsanzeige.

Ein Tagelöhner aus Blotho ist wegen eines begangenen Diebstahls zu zweymonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Minden den 27. April 1801.

Königliche Preussische Minden-Ravensb. Regierung.

v. Arnim.

Es wird hierdurch zur Warnung bekannt gemacht, daß ein Unterthan aus der Bauerenschaft Senne wegen eines begangenen Diebstahls zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

Sign. Minden am 1ten May 1801.

Kön. Preuss. Minden-Ravensb. Regierung.

v. Arnim.

2. Publicanda.

Zur Sicherheit der Stadt und zur Verhütung nächtlicher Diebstahle, wird hierdurch verordnet, daß

1. ein jeder welcher während der bevorstehenden Meßzeit von 10 Uhr Abends bis zum Anbruch des Tages sich auf den Gassen oder öffentlichen Plätzen befindet, sey Mondschein oder nicht, eine mit einem brennenden Lichte versehene ungeblendete Laterne mit sich führe, mehrere aber welche zusammen gehen, wenigstens mit einer Laterne versehen seyn müssen, als wovon einzig und allein die Patrouillen-Policey-

diener und diejenigen Personen angenommen werden, welche zur Erhaltung der Policey angestellt sind mit einer Befehlsgung dessen versehen werden.

2. Derjenige welcher dieser Verfügung zuwider handelt und ohne mit einschickenden Laterne versehen, oder von solcher begleitet zu seyn, zu dem angegebenen Zeit auf den Gassen angetroffen werden sollte, hat zu gewärtigen, daß er von den Patrouillen angehalten, zum feinen Gehalt, Mann und Wohnung berragt, und falls er darüber hinlängliche Anskunft zu geben nicht im Stande, oder auf irgend eine Weise verdächtig seyn sollte, an das Rathhaus geführt, und daselbst bis zum folgenden Morgen, da der Vorfall gehörigen Orts angezeigt worden, zurück behalten, in dem einen wie dem andern Falle aber, dem Befinden nach, in die Policeystrafe genommen werden wird: woben

3. ein jeder hierdurch untersagt wird, während der Meßzeit, ohne Vorwissen des Polizeyamts, von 10 Uhr Abends an bis zum Tages-Anbruch, Waaren, Mobilien, Leinen-Gewäth, Kleidungsstücke und sonstige Sachen über die Gasse zu tragen, indem die nächtliche Wache solche Personen anzuhalten und bey vorhandenen Verdacht in Verhaft zu nehmen beordert ist.

Wie nun jezt jeder dieser Verordnungen

aufs genaueste nachzukommen, und der, mit der Nichtbefolgung derselben unzerrenlich verbundenen Undankbarkeit und Strafen auszuweichen aufs nachdrücklichste empfohlen wird, so wird auch jeder Einwohner aufgefodert, zur Verhütung der nachtliden Diebstähle, ec. durch Verschlussung der Hausthüre und Fensterläden auch das Seinige möglichst mitzumürken und solchen Personen, deren Redlichkeit ihnen verdächtig scheint, den Zutritt in ihre Häuser zu versagen und in Gemäßheit der bereits ergangenen Verordnungen, ohne Erlaubniß des Polizeiamts keine fremde und unbekante Personen in Privathäusern zu beherbergen, auf die ihnen bekandt und verdächtig gewordenen Fremden aber ein wachsamtes Auge zu richten und sowohl die Häuser wo solche Personen aufgenommen worden als deren Beschäftigung und Stande ihres Verdachts gegen dieselben dem Polizeiamt anzuzeigen, als durch welche Privat-Verordnung vorzüglich die nachstehende Mühe und Sicherheit des Eigenthums erhalten werden kann.

Wird das Tabackstrauchen auf den Straßen außer Confection des Weisens, ec. und in den Wäldern und Scheunmatten, oder bey dem Dreschen, bey dem Weizen, oder in andern Umständen bey Befängnißstrafe, von weitem untersagt. Der Denunciant erhält im Ueberwiesungsfalle jedesmahl die Hälfte des Geldstrafs, wennsolche erkannt wird und zuvermächtiqen ist; daher jedermann gewarnt wird, sich für Schaden und Strafe zu hüten.

Magden den 10ten April 1801.
Polizeiamt Hieselbst.

Nach dem Urtel der vom General-Ober-Präsidenten, Königs- und Domainen-Direktorio zur Verabreichung der Landes-Güter, auch der Fabriken und Manufaktur-ven für das Jahr 1799 ausgeleht hewesenen Prämien, die vorschristmäßigens Anmeldeungen und Bescheideungen beigebacht und gehörig geprüft worden; so sind nach-

stehenden Personen zur Belohnung ihres angewandten Fleißes und Bemühung, auch zur Ermunterung und Nachfolge für andere, die instructionsmäßig festgesetzten Prämien zuerkant und baar ausgezahlt worden; als: die

1te Prämie für vier Personen, welche die meisten und ansehnlichsten, wenigstens fünf Magdeburgische Morgen Sandschellen mit schicklichen Holzsaamen besät, stehend gemacht, und den Anwuchs drei Jahre lang fortgebracht haben ist im Magdeburgischen 1) der Gemeinde zu Angern, welche auf ihrer Feldmark viele große Sandschellen stehend gemacht, und mehr denn 200 Morgen mit Riehn besät, wovon der Anwuchs auf 05 Morgen drei Jahre lang fortgebracht ist, und im besten Wachsthum stehet; 2) der Gemeinde zu Neuenkittische, welche 14 Morgen 135 Ruthen mit Riehn besät hat, wovon der Anwuchs auf 13 Morgen 90 Ruthen und unter drei Jahre, der übrige Theil aber längere Zeit fortgebracht ist; 3) dem herrschaftlichen Jäger Koff zu Räckendorf, welcher 45 Morgen mit Riehn und andern Holzarten besät hat, deren Anwuchs drei Jahre und darüber fortgekommen ist, jedem dieser 3 Kompetenten mit fünf und zwanzig Thalern zugesprochen worden.

5te Prämie für neun Personen außerhalb den Westphälischen Provinzen des Fürstenthums Halberstadt, der Grafschaft Hohenstein und den Ziesar- und Zerichowischen Kreisen im Magdeburgischen, welche statt der Zäune die schönsten und meisten Hecken von Weiß- und Schwarzdorn, auch Büchen und Rüstern wenigstens 100 Ruthen lang anlegen, bis ins dritte Jahr und länger fortbringen, haben im Magdeburgischen der Förster Hofstell zu Grenzhorst im Holztriefe wegen einer zu Begränzung eines Ackerflecks angelegten Dorn- und Rüstern-Hecke von 122 Ruthen a 12 Fuß, oder 1464 Fuß lang, die bereits 3 Fuß hoch ist, mit achtzehn Thalern; in der

Ghurmark der Gärtner Wichmann zu Ruhsteden wegen der vor länger als vier Jahren um den herrschaftlichen Garten angelegten Weißdorn-Hecke, wo vorher keine Lehmwand gestanden, welche 142 Ruthen lang und 3 Fuß hoch ist, mit achtzehn Thalern erhalten. Die

6te Prämie für fünf Personen in sämtlichen Provinzen, excl. Halberstadt, welche wenigstens 100 Ruthen Rheinländisch lang, Feldsteinmauern, statt der hölzernen Zäune um ihre Gärten, Tristen und Hütungen angelegt haben, ist in der Neumark dem Oberst-Lieutenant von Hartmann zu Herrendorff, wegen der an den Tristen daselbst angelegten Feldsteinmauer von 200 Rheinländischen Ruthen, mit achtzehn Thalern; in Pommern dem Schulzen Hensel zu Neu-Lieperstier, wegen der um seinen Acker statt der bisherigen Bewährung aufgeführten Feldsteinmauer von 170 Ruthen lang a 12 Fuß die Ruthe, mit achtzehn Thalern zugesprochen worden. Die

7te Prämie für diejenigen acht kleinen Leute oder Heuerleute in der Provinz Minden, welche beim Ackerbau zuerst in jedem Dorfe sich der Rube statt der Ochsen oder Pferde bedienen, und damit fortzufahren sich verbinden, ist 1) dem Kolon Sander zu Mennighüffen, welcher seinen Acker seit 3 Jahren mit Rüben bestellet, und daselbst der erste darin gewesen ist; 2) dem Kolon Dieckmann zu Melbergen, der seit 2 Jahren 18 Morgen Land; 3) dem Kolon Sander zu Jöllenbeck, der seit 3 Jahren 11 Morgen Land; 4) dem Kolon Follre zu Depenbrock, der seit 12 Jahren 12 Morgen Land; 5) dem Kolon Spanier zu Obernbeck, welcher seit 6 bis 7 Jahren; desgleichen 6) dem Kolon Lübking zu Hartum, welcher 8 Morgen Land; 7) dem Kolon Butte zu Steinbrunnendorff, welcher seit drei Jahren; 8) dem Unterthan Rademacher zu Wülpe, welcher seit zwei Jahren mit Rüben geackert hat, einem jeden mit fünf Thalern zuerkannt. Die

13te Prämie für diejenigen drei Gemeinden, welche ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, ist in Litthauen 1) der Dorfschaft Tillwarren, 2) der Dorfschaft Krebudicken, welche sich freiwillig und ohne Zuziehung der Separations-Commission aus der Gemeinheit gesetzt haben; in Pommern der Gemeinde zu Buchholz, welche sich in Ansehung ihrer Ländereien und Ackerwerke mit der Herrschaft friedlich und ohne alle gerichtliche Verhandlungen separirt und auseinandergesetzt hat, jeder dieser drei Gemeinden mit dreißig Thalern zugebilligt worden. Die

16te Prämie für zwei Unterthanen in der Grafschaft Lingen, die den mehresten Kleesaamen, und wenigstens fünf Berliner Scheffel Saat davon angebauet haben werden, ist 1) dem Berlemann zu Vaccum, 2) dem Rimmann zu Langen, wovon jeder im Jahre 1799 fünf Berliner Scheffel Kleesaamen angebauet hat, einem jeden mit acht Thaler zuerkannt. Die

17te Prämie für drei Gemeinden oder einzelnen Wirthe, auf die zuerst eingeführte Stallfütterung des Rindviehes, ist im Mindenschen dem Justiz-Rath Sobbe zu Schildebe, der schon seit mehreren Jahren sein Vieh auf dem Stall gefüttert, in der Grafschaft Mark dem Eingeseffenen Büscher zu Strichendicke, der daselbst bei seinem Viehstande zuerst die Stallfütterung eingeföhret hat, und zwar einem jeden mit zwanzig Thalern zugetheilt worden. Die

18te Prämie für denjenigen Kolon in der Grafschaft Lingen, welcher am ersten die Stallfütterung in Ansehung seines ganzen Viehstandes einführen und fortsetzen wird, ist dem Bürger Verend Smits in der Stadt Lingen mit zwanzig Thalern zuerkannt. Die

20ste Prämie für diejenigen zwei Wirthe in der Neumark, Pommern oder Preußen, welche die Mergelbünung zum erstemal einführen werden, und solche am meisten poußiren, hat der Hauptmann von Versen

zu Steinbusch in der Neumark, mit zwanzig Thalern erhalten. Die

22ste Prämie für diejenigen vier Landleute im Magdeburgischen und in der Grafschaft Mark, welche das Pflügen mit Ochsen einführen, und 20 Morgen damit bestellen, ist im Magdeburgischen 1) dem Adam Brode zu Krosiek, 2) dem Kossäthen David Ehdltner zu Teiche, 3) dem Kossäthen Senff zu Zuckerig, welche das Pflügen mit Ochsen in der Gemeinde eingeführt, und damit mehr Morgen Landes, als der Prämienatz besagt, bestellt haben, jedem mit zwanzig Thalern zugesprochen. Die

23ste Prämie für diejenigen zwei Neubauern oder Heuerleute in der Grafschaft Lingen, welche sich zwei oder mehrere Zugochsen statt der Pferde anschaffen, solche beibehalten, und damit ihren Ackerbau und sonstige Arbeit betreiben, ist 1) dem Neubauer Feldwisch zu Ramsel, und 2) dem Neubauer Pieper Lambert zu Männigbüren, wegen der von einem jeden zu diesem Behuf angeschafften zwei Zugochsen, jedem mit zehn Thalern bewilligt worden. Die

24ste Prämie für diejenigen zwei Unterthanen in Ostriesland und dem Harlinger Lande, welche bei den jährlichen Hengst-Abführung die zwei besten ausländischen, oder auch gute einländische Hengste vorführen, und daß sie solche zu Beschälern halten hinlänglich bescheinigen werden, ist in Ostriesland 1) dem Abbé Fechter zu Berdum, welcher einen dreijährigen schwarzen Hengst zum Beschäler hält, und 2) dem Wilfert Aylts zu Blochhausen, welcher einen rothbraunen vierjährigen Hengst zum Beschäler hält, jedem mit fünfzig Thalern zugesprochen worden. Die

25ste Prämie für zwei Competenten, welche den Waidbau bergsteil betreiben, daß sie im ersten Jahre vier Centner gewinnen, hat der Zimmergesell Braxim zu Königsberg in Preußen, jedoch nur mit 20 Thalern erhalten können. Die

26ste Prämie für diejenigen drei Unterthanen in der Grafschaft Lingen, welche in den Jahren 1798 und 1799 die größte Quantität Golcken- oder Dordren Saamen, der auch Leindotter oder Kleiner Delsaamen genannt wird, ausgesät und gewonnen haben, ist 1) dem Unterthan Burcke zu Biene wegen zwei Scheffel dergleichen ausgesäeten Saamens, 2) dem Lambert Schmidt zu Vaccum wegen drei Scheffel, und 3) dem Kolon Kimmann zu Langen, weil er den mehresten von dergleichen Saamen ausgesät und gewonnen hat, jedem mit zehn Thaler affordiret worden. Die

27ste Prämie für sechs Leinweber im Herzogthum Magdeburg, der Kur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, so auf eigene Rechnung die mehreste Leinwand in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben, ist dem Leinweber Rudolph Hoffmann zu Egerleben im Magdeburgischen, welcher 40 Stiegen weiße Leinwand und 6 Stiegen griseu Sackdrell auf eigene Rechnung gefertigt und nach Egelu zum Verkauf gebracht hat, mit zehn Thalern zugesprochen. Die

28ste Prämie für vier Unterthanen auf dem platten Lande, Gutsbesitzer, Prediger, Beamten und Administratoren davon ausgeschlossen, exel. der Provinzen Halberstadt und Hohenstein, welche von selbst gewonnenem Flachse das mehreste Hausleinen in einem Jahre haben spinnen und machen lassen, hat im Magdeburgischen 1) die verhehl. Schröders zu Nordgermerleben, welche 40 Ellen Drell und 770 Ellen Leinwand von selbst gesponnenem Flachse hat fertigen lassen; 2) die Ehefrau des Schumacher 16 Grab zu Theessen, welche 100 Ellen reine Leinwand von selbst gewonnenem und gesponnenem Flachse machen lassen; im Lingenischen: 1) der Kolon Kopper zu Langen, welcher das mehreste Hausleinen aus eigenem Flachse gesponnen und gemacht hat; und 2) der Neubauer Helmes zu Drospe, welcher nicht allein sehr vieles und das

mehrste Garn aus eigenem Flachse gesponnen, sondern dessen ganze Familie sich auch mit Spinnen und Weben besonders ausgezeichnet hat, jede dieser vier Personen mit zehn Thalern erhalten. Die

39ste Prämie für zwei Personen, welche den besten, feinsten und mehrsten Leinen Damast werden gemacht haben, ist dem Leinweber Pohlmann zu Magdeburg wegen verfertigter 511 Ellen feinen Damast-Dress mit zehn Thalern zugesprochen worden. Die

42ste Prämie für zwei Bauerfrauen in Westpreußen und der Grafschaft Mark, welche zum erstenmale auf einem eignen Weberstuhle selbst so viele Leinwand gewebt, daß sie außer dem Bedarf ihrer eignen Hauswirthschaft noch ein Stück Leinwand von 60 Ellen, mittler Gattung, verkaufen können, ist der Rosine Zech zu Bialoslöwe im Neuhdistrikt, welche zum erstenmale auf einem eignen Weberstuhle so viele Leinwand gewebt hat, daß sie statt des erforderlichen einen Stückes von 60 Ellen, zwei dergleichen verkaufen können, mit 15 Thalern zugesprochen. Die

43ste Prämie für vier Unterthanen in der Grafschaft Mark und Lingen, die sich vorher noch nicht gehabte neue Weberstühle innerhalb Jahresfrist angeschafft, und darauf eine Quantität Linnen zur Haushaltung oder zum Verkauf gewebt haben, oder weben lassen, ist im Lingenschen 1) dem Johann Gerd. Kasten zu Alten Lingen, 2) dem Peter Hauers zu Langen, 3) der Tochter der Wittwe Sentkers in der Stadt Lingen, 4) dem Heinrich Tbesing ebendaselbst, jedem der vier Competenten mit acht Thalern bewilligt. Die

44ste Prämie für vier Mädchen oder Frauenpersonen in der Grafschaft Lingen und Mark, die innerhalb Jahresfrist das Weben erlernen, und für sich oder andre ein oder mehrere Stück Leinwand gewebt haben, ist im Lingenschen 1) der Alheid Duman zu Lengerich, 2) der Alheid Beck-

manns zu Alten Lingen, 3) der Grete Dettermann zu Langen, 4) der Gesina Gers zu Bawinckel, jeder mit fünf Thalern zuerkannt. Die

45ste Prämie für acht Haushaltungen geringer Leute in der Niedergrafschaft Lingen, welche in einem Jahre das mehrste Garn aus gekauftem oder geborgtem Flachse, Hanse oder Wolle gesponnen, auch ihre Kinder und Familien dazu angehalten haben, ist 1) dem Heuermann Fielers zu Kayten, 2) dem Lucas Schloß zu Biene, 3) dem Hilbers zu Kayten, 4) dem Gerd Block zu Bawinckel, 5) der Gesina Burcken zu Lengerich, jedem mit drei Thalern accordirt. Die

46ste Prämie für vier Jungen oder Mannspersonen in der Grafschaft Lingen, welche sich zuerst am Ende des Prämienjahrs melden, und hinlänglich bescheinigen werden, daß sie innerhalb Jahresfrist das Spinnen erlernt, und neben ihrer sonstigen Arbeit getrieben haben, ist 1) dem Wilm. Büring zu Lengerich, 2) dem Herm. Pohlshulte zu Bawinckel, 3) dem Heinrich Hackmann zu Lengerich, und 4) dem Heinrich Wättert zu Bawinckel, jedem mit vier Thalern zugesprochen. Die

47ste Prämie für fünf junge Bursche, welche sich im Magdeburgischen, in Pommern und der Neumark auf die Spinnerei legen, und in einem Jahre erweislich das mehrste Garn gesponnen haben, ist im Magdeburgischen 1) dem Daniel Dannenberg zu Genthin, welcher neben den Schulstunden 240 Schock flächfenes Garn, 2) dem Andreas Säger zu Ziesar, welcher 450 Schock, 3) dem Elias und Heinrich Gebrüder Niemann zu Dommerleben, welche zusammen 20 Schock, 4) dem George Martens zu Hohenlobse, welcher 370 Schock, und 5) dem Wilhelm Kredzeck ebendaselbst, welcher 290 Schock dergleichen gesponnen hat, und zwar jedem dieser fünf Competenten mit 5 Thalern zuerkannt. Die

49ste Prämie für die in Grafschaft Lins-

gen zuerst sich meldenden zwei Kolonen, welche erweislich darthun daß sie innerhalb Jahresfrist nach dieser Bekanntmachung zwei Scheffel Leinsamen und zwei Ringersche Scheffel Hanf, aber in den schlechten Gegenden nur Hanf allein, selbst ausgesäet, zum Wachsthum befördert und das Produkt zur Bearbeitung zugerichtet haben, hat der Kolon Berlemann zu Ramsel mit fünf Thalern erhalten. Die

58ste Prämie für diejenigen zwei Gutsbesitzer in der Kur und Neumark, welche, wenn sie zu bauen genöthigt sind, ihre Wohnhäuser, Ställe und Scheunen von Lehmzapfen erbauen, ist in der Kurmark dem Erbpächter Brockes zu Annenwalde, welcher daselbst eine Scheune nebst Schafstall, ingleichen das Wirthschafts-Gebäude nebst Viehstall, nach der Gyllischen Methode von Lehmzapfen erbauet hat, und wovon die Baukosten überhaupt 4756 Thl. 23 Gr. 5 Pf. betragen, von dem verbauesten Quanto zehn Prozent mit vierhundert fünf und siebenzig Thalern zugesprochen. Die

63ste Prämie für die in der Niedergrafschaft Rügen zuerst sich meldende zwei Neubauern auf wüsten Gründen, ist 1) dem Feuermann Meyerbeck zu Langen, 2) dem Lucas Niebuhr zu Lengerich, jedem mit zwanzig Thaler zuerkannt. Die

64ste Prämie für denjenigen Unterthan in der Niedergrafschaft Rügen, welcher sechs Scheffel Hanfsamen und darüber aus selbst gebauetem Hanfe gezogen hat, ist dem Unterthan Biom zu Estringen, welcher acht Scheffel dergleichen gezogen, mit sechszehn Thalern bewilliget. Außerdem hat die Tochter des Zimmermeisters und Rathmanns Eichelkraut zu Teltow, wegen ihres feinen Garnespinnstes zur Nachahmung anderer eine Belohnung von zehn Thalern extraordinaire erhalten. Den übrigen zu verschiedenen Prämien sich zwar gemeldeten aber nicht hinlänglich legitimierten Competenten, bleibt nach beigebrachter Be-

scheinigung ihr Anspruch bei der künftigen jährigen Vertheilung vorbehalten. Berlin den 10. März 1801.

Auf Er. Königl. Majestät Allergnädigsten Special Befehl.

v. Schulenburg.

Frh. v. Heinitz.

v. Hardenberg.

v. Struensee. v. Schrötter.

Da die bisherigen von den associirten höchst und hohen Ständen des nördlichen Deutschlands beschränkte gemeinschaftliche Natural-Verpflegung der Königl. Preuss. und Herzoglich Braunschweigischen Truppen mit Ende dieses Monats Aprilc. gänzlich aufhöret; mithin auf Rechnung ständischer Einlieferungen keine Rations- und Portions-Quittungen, welche weiter als bis incl. den 30ten April c. lauten, bey den Magazins angenommen werden; so wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Damit ferner das bisherige Verpflegungs-Geschäft, der Allerhöchsten Absicht gemäß, baldigst abgeschlossen werden könne; so werden alle hohe Landes-Regierungen, welche auf Rechnung ihrer eigenen Natural-Lieferungen an die diesseitigen Magazine, Königlich Preussische oder Herzoglich Braunschweigische zum Observations-Corps gehörige Truppen unmittelbar verpflegt haben, hierdurch aufgefodert; die Rations- und Portions-Quittungen baldmöglichst und längstens bis den 20. May c. an uns in das Hauptquartier des Corps d'Armee zur Abrechnung einzusenden.

Alle übrigen Inhaber solcher Rations- und Portions-Quittungen, insbesondere die Entrepreneurs und Unterlieferanten, welche solche an sich gebracht haben, um ständische Lieferungen ganz oder zum Theil dadurch zu berichtigen, haben solche baldigst und spätestens bis Ende May c. an die resp. Proviant-Ämter abzuliefern, indem nach Ablauf dieses äußersten Termins keine Verpflegungs-Quittungen weiter angenommen werden; sondern die alsdenn etwan

noch zurückgeliebenen Lieferungs-Rückstände schlechterdings in natura gefordert werden.

Endlich werden die resp. Königl. Krieges- und Domainen-Cammern und sonstigen Landes-Collegien, desgleichen alle auswärtigen Landes-Regierungen und Behörden, welche wegen Durchmärsche der Königl. Preussischen und Herzoglich Braunschweigischen Truppen, insbesondere resp. verabreichte Rations-Portions-gestellten Marsch-Vorspann und Boten, ferner für diejenigen Lieferungen an Feurung und Licht, welche nach dem Regulativ Sr. Durchlaucht des regierenden Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg vom Jahr 1796 zur Vergütung aus der Krens-Militair-Casse qualificirt sind, endlich auch alle Privat-Creditoren die für dergleichen Prästationen und Lieferungen an die Armee und an die Feld-Lazareth oder sonst aus irgend einem Grunde, Forderungen an uns oder an die Krens-Militair-Casse zu machen haben; aufgefordert, solche baldmöglichst und spätestens bis zum Ablauf des Monats May ben uns anzuzeigen und auf die gehörig justificirten Liquidationen ihre Befriedigung zu gewärtigen; diese Frist aber um so gewisser zu benutzen, als nach Ablauf derselben jede zurückgebliebene Forderung förmlich ausgeschlossen, und die gänzliche Auseinandersetzung der hohen Association vor sich gehen wird.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse und Weitläufigkeiten, wird nur noch bemerkt: daß wegen der ordentlichen Einquartierungs-Kassen und aller Obsequenzmäßig damit verknüpften Prästationen, insbesondere wegen der zur Abholung der Fouzrage aus den Magazins in die Cantonirungen, Feurung für Subaltern-Officiers und Gemeine ic. keine Fonds ausgesetzt worden, keine Forderungen gemacht oder von uns angenommen werden können.

München den 11ten April 1801.

Königl. Preuss. Feld-Krieges-Commissariat
des Westphäl. Corps.
v. Hüllesheim. v. Rohr.

3. Citations Edictales.

Seine Königl. Majestät von Preussen ic. Unser allergnädigster Herr, lassen folgenden Cantonsien des Amts Rabden, als

A. aus der Bauerschaft Grossendorf

1 Gottlieb Lindemann von Nr. 5.

B. aus der Bauerschaft Kleinendorf

1 Christoph Bremer von Nr. 5

2 Johann Conrad K. von Nr. 53

3 Franz Weber von Nr. 78

4 Carl Henrich Korff von Nr. 91

5 Franz Christian Korff 91

6 Franz Diederich Meyer 117

C. aus der Bauerschaft Ströben

1 Christoph Beerhorst von Nr. 20

2 Friedrich Klampermeier 89

D. aus der Bauerschaft Barrel

1 Franz Henrich Westhoff von Nr. 1

2 Friedrich Wilhelm Hüter 33

3 Johann Friedrich Meyer 84

4 Christian Friedrich Wierg 119

E. aus der Bauerschaft Wehe

1 Johann Friedrich Ahlers von Nr. 152

2 Christian Henrich Westhoff 165

3 Franz Henrich Schuler 177

4 Eddicus Henrich Logemann 178

5 Henrich Wilhelm Johannes 184

F. aus der Bauerschaft Weßdem

1 Johann Friedrich Striebeck von Nr. 1

2 Carl Henrich Cramer oder Langelage von Nr. 133

G. aus der Bauerschaft Döpendorf

1 Johann Friedrich Krampe von Nr. 11

2 Christian Henrich Brauns 69

H. aus der Bauerschaft Döpenwehe

1 Berend Friedrich Weckerkamp von Nr. 6

2 Henrich Wilhelm Dürck 46

I. aus der Bauerschaft Drobne
Hermann Daniel Meyer von Nr. 57

L. aus der Bauerschaft Halbem

1. Heinrich Meyer von Nr. 1
2. Peter Friedrich Graber von Nr. 24
3. Friedrich August Kockemohr : 50

L. aus der Bauerschaft Dessel

1. Julius Wilhelm Herms von Nr. 8
2. Wilhelm Wehrmann : : 75
3. Heinrich Wilhelm Premseler von Nr. 76.

M. aus der Bauerschaft Dielingen

1. Heinrich Gottlieb Buddemeyer von Nr. 1
2. Franz Heinrich Heuer von Nr. 24
3. Cord Heinrich Graber : : 83
4. Christian Heinrich Graber : : 85

dem Johann Heinrich Bohne oder Fricke und den Gebrüdern Cord Heinrich und Johann Friedrich Röttger hierdurch bekannt machen, daß der Vertreter der Invaliden-Casse um deswillen gegen sie Klage erhoben, weil sie sich außerhalb Landes begeben, um sich dem Soldatenstande, oder dem Dienst als Post-Tramb oder Stücknecht zu entziehen, und darauf angetragen habe, daß die darauf gesetzte Strafe der Einziehung ihres jetzigen und zukünftigen Vermögens gegen sie erkannt werde; da nun seinem Gesuche statt gegeben worden, so werden obgedachte Cantonisten angewiesen, ungesäumt in ihr Vaterland zurück zu kehren, auch spätestens in Termino den 15ten Juny 1801. voran Deputato dem Reg. Auscultator v. d. Marck auf hiesiger Regierung zu erscheinen, von ihrer Entfernung Rede und Antwort zu geben, oder zu gewärtigen, daß ihr jetziges und zukünftiges Vermögen, der Invaliden-Casse werde zuerkannt werden.

So geschehen Minden am 2ten März 1801.
Kön. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.
v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amtes Petershagen, als

1. Carl Friedrich Clasing oder Coring Nr. 18. aus Frille.

2. Johann Wilhelm Busche oder Beek Nr. 29. aus Raderhorst.

3. Christian Ppoff Nr. 8. aus Maadlingen.

4. Conrad Matthias Glistmann Nr. 29. aus Eldagsen.

5. Johann Cord Isemann Nr. 123. aus Hille.

6. Conrad Hackemeier Nr. 30. aus Eldagsen.

7. Hermann Heinrich Biermann Nr. 23. aus Sudfelde wird hiermit bekannt gemacht, daß Fiscus Cameræ unterm 6ten dieses die Confiscations-Klage wider sie erhoben und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben, so werden vorgebachte ausgetretene Cantonisten hiermit vorgeladen, in Termino den 15ten July dieses Jahres vor dem Deputato Regierungs-Referendario Willmanns Morgens um 9 Uhr sich auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Rückkehr in hiesige Provinzen glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß, wenn sie dieses spätestens in dem bezielten Termino nicht thun sollten, sie als treulose, der Werbung halber ausgetretene Unterthanen, sowohl ihres gegenwärtigen, als des ihnen in der Folge durch Erbschaft oder sonst etwa zufallenden Vermögens, werden verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden, wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als auch bey dem Amte Petershagen affigirt und bey Pöppstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreymahl inserirt worden.

Sign. Minden den 13ten März 1801.
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.
v. Arnim.
(Hiebey eine Beylage.)

Beilage zu Nr. 18. der Mindenschen Anzeigen.

Nachdem die hiesigen Hochlöblichen Landes-Collegia befohlen haben, daß das Dähler und Hummelbecker Bruch getheilet werden solle, so werden hiemit alle diejenigen, welche an den vorgedachten Gemeinheiten, das Dähler und Hummelbecker Bruch genannt einige dingliche Rechte und Ansprüche an Hude, Weide, Pflanzungsrecht, Plaggenmatt, u. s. f. haben möchten, aufgefordert, diese ihre Ansprüche in dem bezielten General-Liquidations-Termin am 16ten Juny a. c. zu Hummelbeck in des Coloni Huch Behausung anzugeben, und mit Beweis zu unterstützen. Von denjenigen, die in diesem Termine nicht erscheinen, noch ihre Gerechtsame ausgegeben werden, soll dafür angenommen werden, als hätten sie derselben entsaget, und sollen sie mit ihren Ansprüchen an dem Dähler und Hummelbecker Bruche, sofern selbige nicht aus den Akten hervorgehen, auf immer abgewiesen werden. Sollten unter den Interessenten auch einige seyn, die für sich, rechtlicher Art nach, nichts beschließen können, als Besitzer von fidei Commiß und Lehngültern, welche keine Successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbmeier, Erbpächter und Eigenbehörige, so wird den Lehnherrn, Patronen, Agnaten, Guts- und Eigenthamsherren aufgegeben deren Rechte in dem oben bezielten General-Liquidations-Termin wahrzunehmen, widrigenfalls auch sie zu erwarten haben, daß sie mit ihren etwaigen Ansprüchen und Einwendungen nicht weiter gehöret, sondern so betrachtet werden sollen, als ob sie mit demjenigen, was ihre Vasallen, Agnaten, Erbmeier und Erbpächter und Eigenbehörige, wegen Theilung des Dähler und Hummelbecker Bruches verhandeln werden, zufrieden seyn, und als Rechtsbeständig genehmigen wollen.

Sign. Minden am 16ten März 1801.

Königl. Preuss. Markentheil-Commission
im Amte Hausberge.

Da die Auseinandersetzung und Vertheilung der in der Bauerschaft Alstedde Kirchspiels Ibbenbühren vorhandenen gemeine Markengründen, wozu insbesondere

- a) die offene Mark am Schafberge
- b) die auf den sogenannten Schläge
- c) der Wersch oder Mittelbruch
- d) der sogenannte Wittebrink und
- e) die große Heide gehören, sowohl

thunlich als nützlich befunden worden, ins dessen zu Ausmittelung der sämtlichen hiesigen berechtigten Interessenten auch etwaigen unbekanten Real Pretendenten erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen werde, so werden hiemit alle diejenigen welche einiges Recht oder Anspruch auf die zur Theilung bestimmte Alsteddische Markengründen, es sey aus welchen Grunde es wolle pretendiren, vorgeladen, diese ihre Gerechtsame, sie mögen in Hude, Wege, Weide, Holzpflanzung, Holztrieb, oder Plaggenstüchs Gerechtigkeit, oder sonst in ander nur möglichen Nutzungs-Befugnisse bestehen, solche in Termino den 24ten Juny zu Ibbenbühren auf dem Amtshause vor der unterschriebenen Markentheilungs Commission bestimmt anzugeben, und die darüber in Händen habende Documente Urkunden und schriftliche Nachrichten, mit zur Stelle zu bringen, auch ihre Gerechtsame sowohl als ihre Erklärung über die ihnen zur Theilung vorgelegt werdende Grundsätze abzugeben und deshalb sich mit denen Mitberechtigten zu vereinigen, damit dieses Geschäft desto geschwinder beendigt werden könne. Im Ausbleibungsfall haben alle diejenigen so sich nicht gemeldet zu gewärtigen, daß die Erschienenen und sich legitimirten In-

teressenten für die alleinige Theilhaber dieser Markengründe erklärt, und mit solchen die Abtheilung vorzunehmen werde, zugleich auch denen nicht Erschienenen wegen ihrer etwaigen Ansprüche ein ewiges Stillschweigen in der künftigen preclusions-Sentenz auferlegt werden solle. Uebrigens werden die Gutts, Grund oder Eigenthumsherrn der Altfeder Gemeinheits-Interessenten ebenfalls aufgefordert ihre Gerechtsame in diesen General Liquidations-Termin gleichmäßig wahr zu nehmen, mit der Verwarnung, daß sie sonst in der Folge mit etwaigen Widersprüchen nicht gehöret, sondern angenommen werden wird, daß sie mit demjenigen, was die erscheinende Interessenten beschloffen friedlich sein, und deren Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen. Töbenbüren den 20ten Febr. 1801.

Königl. Preuß. zur Markentheilung der Obern Grafschaft Lingen verordnete Commission.

Rump. Mettingh.

Da die Auseinandersetzung der in der Pauerenschaft Osterledder Kirchspiels Töbenbüren befindlichen Gemeinen Markengründe, worunter insbesondere

a) die offentliegene Mark am Schafberge, und

b) der Osterledder Mersch gehören, nicht nur thunlich, sondern auch nützlich erachtet worden, indessen zur völligen Ausmittelung der sämtlichen auf diesen Markengründen, berechtigten Interessenten auch etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten gesetzmäßig erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen werde, so werden hiedurch alle diejenigen, so einiges Recht oder Anspruch, an diese zur Theilung bestimmte Osterledder Markengründen, es sey aus einer Weide, Hude, Weae, Maggenstück, Holzbieß oder Holzpflanzungs-Befugnisse, oder aus welchen Grunde es wolle präten- diren, vorgeladen, diese ihre Gerechtsame

in Termino den 25ten Juny auf dem Amtshause zu Töbenbüren vor unterschriebener zur Markentheilung angeordnete Commission bestimmt anzugeben, die darüber in Händen habende Documente, Briefschaften und Urkunden mit zur Stelle zu bringen und sowohl ihr Recht selbst als auch ihre Erklärung, über die ihnen zur Theilung vorgeschlagen werdende Grundsätze abzugeben, und deshalb mit denen Mitberechtigten sich zu vereinigen. In Ausübungsfall haben die nichterschienene zu erwarten, daß die sich gemeldete Interessenten für die alleinige Theilhaber dieser Gemeinheitsgründe erklärt, und mit diesen die Abtheilung reguliret, auch denen Ausgeborenen ein ewiges Stillschweigen wegen ihrer etwaigen Ansprüche durch die künftige Präclusions-Sentenz werde auferlegt werden.

Zugleich werden die Gutts, Grund oder Eigenthumsherrn, derer Osterledder Marken-Interessenten ebenfalls verabladet, in den angeetzten General-Liquidations-Termin ihre etwaige Gerechtsame anzugeben, weil sonst im Unterlassungsfall angenommen wird, daß sie in die Beschlüsse der erschienenen Interessenten ihre Mitwilligung stillschweigend ertheilen, und solche als Rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich mit demjenigen zufrieden seyn müssen was nach der Verhandlung ihrer Eigenehörigen und Erbpächter zu denen ihnen als Grundherrn zustehenden Colonaten an Markentheilung oder Gerechtsame zu gelegt werden wird.

Töbenbüren den 20ten Febr. 1801.

Königliche Preuß. zur Markentheilung der Obern Grafschaft Lingen angeordnete Commission.

Rump. Mettingh.

Da die Auseinandersetzung und Abtheilung der in der Pauerenschaft Laggenbeck Kirchspiels Töbenbüren vorhandenen Gemeinheits oder Markengründen wozu insbesondere folgende Parcelen, als

a) die sogenannte Gerbe
 b) der Bibbentinger Mersch
 c) die Hahr mit Freimden Mersch
 d) der Sugeplaken und die Schlichthei-
 de auch.

e) das Laggenbecker Bruch, und
 f) die große Heide, das Suddenfeld ge-
 nannt gehören, sowohl thunlich als auch
 zum Besten der Interessenten nützlich be-
 funden worden ist, indessen nach Vorschrift
 der ergangenen Allerhöchsten königlichen
 Verordnungen erfordert wird, daß alle und
 jede Theilhaber und Berechtigte an denen
 zu vertheilenden Markengründen genau
 ausgemittelt werden, so werden vermög
 dieser öffentlichen Vorladung, alle diejeni-
 ge welche einiges Recht oder Anspruch an
 diesen Markengründen behaupten, so wie
 auch alle etwa unbekante Real-Prätenden-
 ten verabladet, ihre vermeintliche Gerech-
 tsame an diesen Gemeinheitsgründen, sie
 führen her aus welchem Fundament sie wol-
 len, als z. B. aus einer Weide, Hude,
 Wege, Pflanzensichs Holzpflanzungen, oder
 sonstiger Befugnis in Termino den 26. Juny
 zu Ibbenbühren auf dem Amtshause vor un-
 terschiedener Markentheilungs-Commis-
 sion vollständig anzugeben, die darüber in
 Händen habende Documente Urkunden und
 Brieffschaften mit zur Stelle zu bringen,
 auch zugleich sich über die zur weitem Ein-
 leitung des Theilungsgeschäfts vorzulegen-
 de Grundsätze zu erklären, und deshalb
 mit den übrigen Mitberechtigten sich zu
 einem gemeinschaftlichen Schluß darüber zu
 vereinigen. Im Ausbleibungsfall haben
 die sich nicht gemeldete angebliche Interes-
 senten oder Real-Prätendenten zu gewärti-
 gen, daß ihnen durch eine künftige Präclu-
 sions-Sentenz ein ewiges Stillschweigen in
 Ansehung ihrer nicht angegebenen Gerech-
 tsame an diesen Markengründen auferlegt
 werde.

Zugleich werden auch noch die Grund,
 Guts oder Eigenthumsherrn der in der
 Laggenbecker Mark belegene Interessenten

insbesondere mit aufgefordert, in den an-
 gesetzten General-Liquidations-Termin ihre
 etwaige Gerechtsame anzugeben, weil sonst
 im Entstehungsfall angenommen wird, daß
 sie in dasjenige so die übrige Interessenten
 und insbesondere ihre Eigenbehörige oder
 Erbpächter wegen der Theilung beschließen
 ihre Einwilligung stillschweigend ertheilen,
 und solche Beschlüsse für Rechtsverbindlich,
 auch in Ansehung ihrer Gerechtsame anse-
 hen und betrachten wollen, so daß sie mit
 weitem Erinnerungen dagegen künftig nicht
 mehr gehört werden. Ibbenbühren d. 20.
 Febr. 1801. Königlich Preussische zur

Markentheilung in der Obern Grafschaft
 Lingen verordnete Commission.
 Kuny. Mettingh.

Wann bey Vermessung der gemeine
 Markengründen befunden worden,
 daß nachstehende in den Bauerschaften
 Püffelbühren und Uffeln Kirchspiels Ibb-
 enbühren belegene Gemeinheitsgründe
 als:

1) Der Dikeberg und die dazu gehörige
 Lampen und Korben Mühle, nebst der
 Pflinge.

2) Das Püffelbühren und Uffelsche,
 und ein Theil des heiligen Feldes, inso-
 weit solche mit dem Hochstift Münster
 nicht streitig sind, füglich unter die In-
 teressenten getheilt werden können, so
 wird zum Behuf dieser Auseinandersetzung
 und zur gehörigen Ausmittelung, der auf
 diesen Markengründen berechnete Inter-
 essenten auch etwaige unbekante Real-
 Pretendenten nach Vorschrift der Gesetze
 hierdurch von unterschriebener Marken-
 theilungs-Commission eine öffentliche Ver-
 kündigung und Vorladung erlassen,
 und Kraft derselben, alle diejenigen so
 einiges Recht oder Anspruch an diesen
 Püffelbühren und Uffelschen Marken-
 gründen machen zu können vermeinen aufgefor-
 dert, diese ihre Befugnisse, sie mögen
 herrühren aus welchem Grunde sie wollen,
 und entweder aus einer Weide, Hude,

Bege, Plaggenstichs, Holzhiebs, Holz oder Holzpflanzungs Gerechtsame herleiten, in Termino den 27ten Juny zu Ibhenbühren anzugeben, die darüber in Händen habende Documente Nachrichten und Brieffschaften in Originali mit zur Stelle zu bringen, ihre Gerechtsame gehörig nachzuweisen, und ihre Erklärung über die zur Theilung vorzuschlagende Grundsätze abzugeben, und deshalb mit ihren Mitberechtigten, eine gemeinschaftliche Entschliessung zu verabreden. Zu diesem Termin werden auch die etwaige Grund und Eigenthumsherrn der Püffelbühren und Wessischen Marken Interessenten ebenfalls vorgeladen, um ihre etwaige Gerechtsame in den angelegten General Liquidations Termin abzugeben, und sich deshalb vornehmen zu lassen. Im Ausbleibungsfall haben die nicht Erschienenen zu gewarten daß die sich gemeldete Interessenten für die alleinige Theilhaber dieser Gemeinheitsgründe erklärt, die Abtheilung mit ihnen allein festgesetzt, und denen Ausgebliebenen ein ewiges Stillschweigen, wegen ihrer etwaige Ansprüche durch die künftige Präclussions Sentenz auferlegt, auch in Ansehung der sich nicht gemeldeten Guts und Eigenthumsherrn angenommen werde, daß sie in die Beschlüsse ihrer Eigenthümlichen oder Erbpächter stillschweigend eingewilliget, und deren Vereinbarung mit andern Interessenten als Rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich auch damit zufrieden was nach diesen Verhandlungen zu dem von dem Erbpächter oder Eigenthümlichen administrirten Colonat an Markengrund oder Gerechtsame gelet werden wird. Ibhenbühren den 20. Febr. 1801.

Königl. Preuss. zur Markentheilung der Obern Grafschaft Lingen verordnete Commission.

Rump. Mettingh.
Da nach vollendeter Vermessung folgende gemeine Markengründe in der Bauerschaft Lehen und Doerenthe, als:

- 1) Der Doerenther und Leher Berg,
- 2) der Dostern Kley und der Kley im Esche,
- 3) die Wischelage
- 4) die Krückeler Heide
- 5) der Sand im Doerenther Felde
- 6) daß Leher Feld nebst einem Theil des Sugeplakens, zur Theilung bequem gefunden worden, so ist zum Behuf der Auseinanderziehung von unterschriebenen Terminus auf des 18ten July anberaumat und werden alle diejenigen, die auf diese Markengründe berechtiget, so wie auch die etwaige unbekante Realpretendenten hiezu öffentlich vorgeladen, um im oben bemeldeten Termino Vormittags um 10 Uhr zu Ibhenbühren auf dem Amthause zu erscheinen, die habende und verlangte Gerechtsame an diesen Gemeinheitsgründen, sie mögen herrühren aus weichen Gründe sie wollen, als aus einer Weide, Hude, Wege, Plaggenstichs, Holzhiebs, Holz oder Holzanzpflanzungs Gerechtigkeith gehörig anzugeben und nachzuweisen, auch desendes die habende Documente und Urkunden in Originali zu übergeben, demnachst ihre Erklärung über die bey der Theilung festzusetzende Grundsätze abzugeben und deshalb sich mit ihren Mitberechtigten zu vereinigen.

Im Ausbleibungsfall haben die nicht Erschienenen zu gewärtigen, daß ihnen in Ansehung ihrer etwaigen Ansprüche durch die künftige Präclussions Sentenz ein ewiges Stillschweigen auferlegt und daß die sich angegebenen Interessenten, als die alleinige berechtigten zu diesen Gemeinheitsgründen erklärt und mit diesen die Abtheilung reguliret werden soll.

Die Guts und Eigenthumsherrn der in diesen Markengründen belegenen Stetten werden zugleich auch aufgefordert in gedachten General Liquidations Termin, ihre etwaige Gerechtsame anzugeben und über die Theilung sich zu erklären, mit der Warnung, daß sonst angenommen werden

wird, wie sie in die Beschlüsse der übrigen Interessenten stillschweigend eingewilliget und die Verhandlungen ihrer Eigenbehörden oder Erbpächter genehmiget, und damit zufrieden sind, was nach Verhältnis der Verhandlung zu ihren Colonnaten an Markengrund oder Gerechtsame gelegt werden wird.

Jbrenbühren den 16. Merz 1801.

Königliche Preussische zur Markentheilung in der Obern Grafschaft Lingen angeordnete Commission.

Rump.

Mettingh.

4. Citatio Creditorum.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen.

Thun kund und lägen hierdurch zu wissen, daß da durch das heutige Regierungs-Decret über das nachgelassene, etwa 220 Rthl. betragende Vermögen des verstorbenen Hauptmann von Erckert, Reiments von Schladen, wegen dessen Unauflöslichkeit zur Befriedigung der sich bereits gemeldeten Creditoren der liquidations-Proces eröffnet worden, als werden sämtliche unbekannte Creditoren des verstorbenen Hauptmanns von Erckert hierdurch vorgeladen, spätestens in Termino den 1ten July 1801, des Morgens 9 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungs-Audcultator von Rappard auf hiesiger Regierung persönlich, oder durch gehörig mit Vollmacht legitimirte und Instructon versehene Mandatarien, wozu denen, so es hiet an Bekanntheit mangelt, die Justiz-Commissionen, Kammer-Fiscal Voelmar und Justiz-Commissarius Nide, in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen, sie besteben, worin sie wollen, auszuweisen, und zu deren Begründung, die Beweismittel zur Stelle zu bringen, oder doch die Beweismittel anzuzeigen; haben diert ihnen zur Warnung, daß, wenn sie in diesem Termine ausblei-

ben, sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein jeder zu achten hat.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation hier bey der Regierung und in Herford affizirt und den Pappstädter Zeitungen zweimal, den hiesigen Intelligenzblättern aber dreimal inserirt worden.

So geschehen Minden am 10ten Merz 1801.

Königl. Preuss. Minden-Magdenb. Regierung.
v. Armin.

Da die an das Haus Hiddenhausen Eigenbehörige Marcksmeyers Stette sub Nr. 38. Bfsh. Sudtengern nach dem Absterben des letzten Coloni dergestalt mit Schulden beladen gefunden, daß die nachgebliebene Wittwe solche auf Einmahl zu bezahlen schlechterdings nicht im Stande, und daher unter Ventriff der Gutsherrschafft auf die Regulirung einer terminlichen Zahlung angetragen hat, so werden sämtliche Creditores des gedachten Colonnats hiet mit vorgeladen, in Termino Donnerstags den 2ten May c. auf der Amtsstube zu Hiddenhausen zu erscheinen und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, sich auch sodann über den ihnen vorzulesenden Ueberschuß-Anschlag zu erklären. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen daß auf sie weiter nicht reflectiret, und der festzusetzende Termin bloß denen sich meldenden Creditoren zu Theil werden wird.

Amt Enger den 15ten April 1801.

Wagner.

Ueber das, aus Mobilien und Kornfrüchten bestehende Vermögen, der vorher auf Beckers Stette in Prokhagen, jetzt bey dem Leibzüchter Rabewohnhaften Witwe Fechtels ist dato der Concurst eröffnet. Es wird daher hiermit der offene Arrest darauf angelegt und jeder, welcher der Schuldnerin etwas schuldig ist, oder von

ihre Sachen in Bewahr hat, aufgefordert, solches binnen 14 Tagen bey Gefahr sonstiger doppelter Zahlung oder bey Verlust des etwa daran habenden Rechts hieselbst anzuzeigen.

Zugleich werden sämtliche Creditores der gedachten Wittve. Fichtels hiemit zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf den 25ten Juny Morgens an hiesige Amtsstube unter der Verwarnung verablasdet, daß die Ausbleibenden von der jetzigen Concurß-Masse abgewiesen werden, und solche bloß unter die sich meldende Gläubiger vertheilt werden wird.

Amt Brackwebe den 25. April 1801.

Brune.

3. Verkauf von Grundstücken.

Da bey der jetzigen Inventur des Nachlasses des verstorbenen hiesigen Cammersecretarii und Calculatoris Stremming so viel ausgemittelt worden, daß die vorhandenen Passiva auch den Verkauf des, in einem Wohnhause, mit dahinter belegenen kleinen Garten und dem Hubetheil, bestehenden, Immobiliaris nothwendig machen, daher auch der den minderjährigen Kindern des ic. Stremming bestellte Vormund, Kaufmann Hesse, auf dessen Verkauf angetragen, so wird in Gemäßheit dessen, mehrerwähntes hinter den Curien hieselbst, beegene Stremmingsche Wohnhaus nebst dazu gehörigen kleinen Garten, Hofraum und Hubetheil, auf zwey Klübe hinter dem Rodenbecke, zwey Winder Morgen haltend, hiermit öffentlich feil geboten, und Terminus zu dessen Subhastation auf den 4ten März, 6. May und 15. Julii 1801. Morgens um 10 Uhr vor dem Justizrath Bessel auf der Regierung angesetzt, in welchen Terminen sich also Liebhaber zu diesem Stremmingschen Wohnhause nebst Zubehör, einzufinden haben, mit der Nachricht an dieselben, daß dem Meistbietenden, nach abgehaltenen letzten Subhastations-Termine, der Zu-

schlag bey der Regierung geschehen werde. Es wird hierbey nur noch bekannt gemacht, daß

a) das Wohnhaus mit Einschluß des davon jährlich an das Martini Capitul zu entrichtenden Canonis von drey Pissolen auf 1750 Rtl. in Golde

b) der kleine Garten hinter demselben auf 130 Rtl.

c) der oben beschriebene Hubetheil, mit Einschluß des davon jährlich mit 9 mgl. per Morgen zu entrichtenden Viehschages auf 160 Rtl.

in Summa auf 2040 Rtl. in Golde geschätzt worden, und

d) daß von dem künftigen Käufer nach erhaltener Adjudication auch der gewöhnliche Meyerbrief beim hiesigen Martini Capitul gegen die hergebrachten zwey prC. des Kaufgelbes und sonstige Schreibgebühren gelbset werden müsse. Die angefertigte Taxe kann übrigens bis zum letzten Termin in der Registratur eingesehen werden. Urkundlich dessen, ist dieses Subhastations-Patent unter dem Justiz- und der Unterschrift des Minden-Ravensbergischen Regierungs-Pupillen-Collegii erlassen worden. So geschehen Minden am 24ten Decbr. 1800.

Hdn. Dr. Minden-Ravensbergisches Pupillen-Collegium.

v. Arnim.

Auf Anhalten der Gläubiger und unter Genehmigung der Gathsherrschaft ist dato die öffentliche Subhastation der an das Haus Mühlburg Meyersbüttisch Eigenthümlichen Schriebers Stette sub Nr. 26 in Penge in der nemlichen Qualität versfüget, nachdem vorher die ganze Stette welche in einem Wohnhause, Kotten 2 Gärten, 2 Wiesen, 4 $\frac{1}{2}$ Schfl. Saat alter Wälderey, 4 Schfl. 2 Spint 1 Wechet Markengrund, 3 Kirchenständen 3 Begräbnissen und 3 Röhbegruben besteht, durch Sachverständige auf 1917 Rtl. 18 gl. im Ganzen, und nach Abzug der darauf hasten-

den Lasten und Abgaben zu 1580 Rthl. gewürbiget worden.

So wie nun Termin licitationis auf den 31. März, 28. April und 2. Juny an der Engerschen Amtsstube bezielet worden, so werden lusttragende Käufer hiemit aufgefordert sich an besagten Tagen zu melden, ihr Geboth zu erdienen, und hat derjenige welcher das mehreste offeriret, und dabey nach seiner persönlichen Qualität diese Stelle zu acquiriren fähig auch zu bezahlen vermögend ist den Zuschlag zu gewärtigen. Nach Ablauf des letzten Termins werden keine Nachgeböthe angenommen, und können Kauflustige die speci. Abschätzung bey hiesigen Amte einsehen, das zubastirte Grundstück selbst aber nebst dessen Pertinenzien an Ort und Stelle in Augenschein nehmen.

Stam. am Königlich Preuss. Amte Sparenberg Engerschen Districts den 1. März 1801.

Consbruch. Wagner.

Da in dem auf den 13ten dieses angeordneten, und durch die öffentlichen Anzeigen bekannt gemachten Licitations-Termin zum meistbietenden Verkauf des Lohgarber Schmidtschen hieselbst sub No. 328 belegenen Wohnhauses kein Geboth erfolgt ist, und deshalb ein anderweitiger Bierungs-Termin auf den 1ten Juny d. J. Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathshause angesetzt worden, so wird solches dem kaufslustigen Publico hierdurch bekannt gemacht.

Wiesefeld im Stadtgericht den 24sten April 1801.

Consbruch. Andrus.

Die auf der Stiermanns Stelle bey Bratwede von dem Johann Herrn Grünwälder vor einigen Jahren assistirte Erbpächterey soll Schulden halber am 30. Juny d. Morgens am Gerichtshause in Wiesefeld meistbietend verkauft werden.

Solche besteht aus einem noch mehr hölz. ausgebauten, zu 150 Rthl. taxirten

Wohnhause und etwa 10 Schff. S. Länderey und Holzwachs, welche zu 250 Rthl. angeschlagen worden, jedoch ohne Abzug des jährlichen Erbpächts-Canonis ad 12 Rthl. und des Rauchhuns in die Königlichen Domainen.

Die Lusttragenden Käufer haben gedachten Tages ihr Geboth abzugeben und dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen, weil kein weiteres Geboth statt findet.

Am Bratwede den 5ten April 1801.

Brunc.

6. Adjudication.

Der Colonus Johann Christoph Uffelsmann nr. 88 zu Jienstädt hat nachstehende Lortplaz laut gerichtlich bestätigten Kaufbrieffe de 15ten März 1800 verkauft.

1. An Col. Grabenkamp nr. 32 in Allswede von seinen in Jienstädter Mohr belegenen weißen Lortplaz, nächst Soloni Meyers Lortplaz, die ganze Länge, und am Nordende 40 Schritt, am Südende aber 30 Schritte breit, für 145 Rthl. 15 Mgr. in Golde.

2. An Col. Laking No. 3. zu Allswede einen Plaz neben dem vorigen am Nordende 20 Schritt am Südende 18 Schritte breit für 72 Rthl. 19 mgr. 6 pf. in Golde.

3. An Col. Schnelle nr. 6. zu Allswede einen Plaz neben dem vorigen von gleicher Größe für 72 Rthl. 19 mgr. 6 pf.

4. An den Hrn. Cammerarius Müller in Labbecke seinen im Jienstädter schwarzen Lortmohr belegenen Lortplaz, für 145 Rthl. 15 mgr. in Golde.

Sign. Amte Reinsberg den 28ten April 1801.

Delius.

Es hat der hiesige Barock Johan Heinrich Mars sein in hiesiger Stadt sub Nr. 45. zwischen Starocky und Klinge Häusern belegenes Wohnhaus dem Antony Cornelis van Hemert und dem Doctor juris Johan Harlboud Tammsch, vermittelst des hents ausgefertigten gerichtlichen Kaufcons

tracts verkauft. Ringen den 13ten April 1801.

Königl. Preuss. Tellenburg-Ringensche Regierung.
Möller.

7. Aufforderung.

Bäckeburg. Nachdem der hiesige Bäcker Comens angezeigt hat, daß ein ihm unbekannter Schmidt aus dem Preussischen, vermuthlich aber in der Gegend bey Rehme einheimisch, vor ohngefähr 1/2 Jahren durch hiesige Stadt mit einer Steinkohlenfuhr passirt und durch eingetretenen Geldmangel genöthiget worden sey, von ihm, Bäcker Comens, zwey Reichsthaler 9 mgr. gegen Versatz eines großen Speerhafens, welchen der Verpfänder innerhalb drey Tagen wieder einlösen wollen, aufzuleihen, inzwischen sich bis auf den heutigen Tag nicht wieder eingefunden hat, so wird auf Nachsuchen des benannten Pfandinhabers der obenerwähnte Verpfänder hiemit aufgefordert, sich innerhalb Sechs Wochen a dato bey dem Bäcker Comens einzufinden und gegen Erstattung des erhaltenen Darlehns und der durch diese Bekanntmachung verursachten Kosten den gedachten Speerhafens wieder in Empfang zu nehmen oder zu gewärtigen, daß solcher zur Verrieditung des Pfandgäuwigers unter gerichtlicher Autorität verkauft werden solle.

Den 25ten April 1801.

Bürgermeister und Rath daselbst,
Holzapfel.

8. Ausbierung.

Da die vermittelte Fr. Probstin v. Korf beschlossen, wegen ihrer Abwesenheit von hiev, diejenigen Verbesserungen, welche sie an der demnächstigen von Galenschen Curie hieselbst am großen Dombhofe belegen, vorzunehmen hat, nemlich die Zimmer-Maurer-Tischler-Schlosser-Mahler Arbeit: (wovon der aufgenommene Anschlag

bey deren Mandatario, Hrn. Justiz-Commissario Rieck, eingesehen werden kann) in Termino Sonnabend den 9ten dieses Nachmittages 2 Uhr, vor dem Unterschriften an die Miethessfordernden verdingen zu lassen; so werden diejenigen, die diese anschlagsmäßige Verbesserungen in Record, jedoch so zu übernehmen gesonnen, daß hiernächst bey der Revision derselben, alles tüchtig und gut befunden werden möge, hiermit zum gedachten Termin in die Regierungs-Commissions-Stube eingeladen.

Minden den 2ten May 1801.

Bessel.

9. Sachen zu vermieten.

In dem Hause der Justizrathin Diterich bey dem neuen Thore können 2 bis 3 Wohnzimmer, mit oder ohne Meubeln, sofort vermietet werden.

Auf der Gerichts-Stube eines Hochwürdigen Dom Capitel, sollen am 9ten May Morgens um 10 Uhr die auffor dem Kuhthore an der Bastau belegenen Weiden-Kämpfe, welche bisher und mit Einschluß der Erndte 1801 der Postführer Lange zur Miete gehabt, meistbietend verpachtet werden. Der größte Theil dieser Pläne wird als Feldland, das Uebrige längst der Bastau aber als Wiesengrund benutzet.

10. Avertissements.

Johan Phillip Junckerman wird die eingetretende Maymesse mit einem Vorrath von dichten und klaren Leinen, auch Gaze beziehen und verspricht billige Preise. Sein Logis ist bey Herrn Franke.

C. G. Drossel und Sohn aus Eisenstock in Sachen machen ihren Freunden hiermit bekannt, daß sie ihren bisherigen Stand verändert haben, werden diese bey vorstehende May und folgende Messen mit ihren bekandten Baarenlager in den Landständen Hause auf dem Markte ausstehen. (Hiebey eine Extra Beilage.)

Extra Beilage zu No. 18.

bitten sich beliebigen Zuspruch aus. Minden den 22ten April 1801.

Bernhard Gaben et Leser von Eberfeld empfehlen sich bevorstehender May-Messe abermahls ihren Freunden mit einem vollständigen Assortiment aller möglichen Sorten seidener Lächer, Sammetbänder, Floretbänder, Lothband, dito weiße Linnen Bänder, Schnürbänder gelbe Manquins Türkischrothe baumwollene Lächer, gewobte Spitzen, Compositions-Knopfe. Sie versichern bey der receltesten und promptesten Bedienung zugleich die billigsten Preise und haben ihre Niederlage beym Herrn Rud. Schürmann am Markte.

Salomon Gerischer geel. Ebne aus Schönherda in Sachsen empfehlen sich in schwarzen und weißen Spitzen, und Kanäten, seidnen geblümten Atlas Bändern, Schwärzer Wassfins, Renforcé und Wasser-Bänder, Wodbirten Mouselins zu Kleidern und Damens Lächer, Mouselinen, Chapeaux Lächer mit schmaalen weißen und bunten Känntchen, Franzen etc. allen hiesigen and auswärtigen Freunden zu geneigtem Zuspruch: Während dem Markte, stehen und logiren wir in dem Hause des Hrn. Joh. Ruyter et Comp. am Markte.

Capitain E. Bran wird mit dem schönen schnellsegelnden Oldenburger Brigg Schiffe, und zwar blos mit Passagiere, medio May von der Weser nach Surinam and Demerary abgehen. Das ganze Schiff ist blos für Passagiere, und zwar sehr bequem eingerichtet, auch ist die bestimmte Zahl derselben bis auf einige bereits vollzählig. Wer also noch Gebrauch davon machen will, melde sich mit erstem der Bedingungen wegen.

Bey A. Chr. Fochmus in Minden.

= J. F. Hofbauer in Lipstadt.

= J. H. Habich in Denabrück.

= Gebrüder Niedieck in Münster.

oder bey D. Wicrens in Bremen.

Zur 1sten Klasse 1ster Berliner Lotterie, deren Ziehung am 20ten Juny dieses Jahrs festgesetzt ist, sind in meinem Einnahme-Comtoir Loose das Stück zu 2 Rtl. 2 ggl. in Golde, aufs neue zu haben.

Minden, den 1. May 1801.

G. G. Stoy

am Kamp wohnhaft.

Die Wittwe Merandot aus Münster wird diesen Markt beziehen mit einem schönen Assortiment Modewaaren im neuesten Geschmack; als Federn von aller Gattung, Blumen, Bouquets und Guirlanden in einer ganzen neuen Art Crepfor in allen Farben, halb Atlas, Chenille und Ugrements, seidene Schals, seidene und lederne Handschuh für Herrn und Damens, Parasols und moderne Fächer, schwarze und weiße Spitzen, wie auch ein Assortiment fertigen Putz, und alle Arten Negligeehauben, Pariser Basthüte und Englische Strohhüte; Ihr Waarenlager ist im Landständen Hause auf dem Markte.

11. Sachen so zu verkaufen.

In dem Stackemannschen Hause soll am Freytag als den 8ten d. M. Nachmittags 2 Uhr allerhand Hausgeräth, meistens Viehend verkauft werden. Minden den 1. May 1801.

Gottholt.

Bekanntlich ist im verwichnen Herbst das Leinsaat in sämtlichen Provinzen an der Ostsee, mit weniger Ausnahme, äußerst unrein gewonnen, bergestalt, daß Leute die dessen zu säubern unternahmen, daran ein volles Drittheil Abgang gehabt haben, ohne gleichwohl dadurch ihren Endzweck befriedigend zu erreichen. Blos in einem gewissen kleinen Distrikte in Liefland, wurde, von einigen der sorgfältigsten Landwirthe, so vollkommenes und reines Saat producirt, daß es tabelsfrey und vortreflich zu nennen ist. Dies war für Englische

Rechnung, freylich jedoch in den höchsten Preisen contrahirt; der Kauf davon mußte aber, der inzwischen eingetretenen bekann- ten widrigen Verhältnisse mit den Nordis- schen Mächten wegen, wieder aufgegeben werden. Das Ganze besteht in Sieben hundert Tonnen, welche nun in 3 Schiffen ehestens von Liebau zu Bremen an zu kom- men erwartet werden und daselbst successive zu öffentlichen Verkauf durch den Makler Bredou gestellet werden sollen; von dem die Eigener allenfalls vorab zu erfahren sind.

12. Todesanzeige.

Nach einem langwierigen Krankenlager von 22 Wochen entriß mir der Tod am vorigen Mittwoch Morgen meinen zärt- lich geliebten Ehegatten Anton Dietrich Wolbrecht, ältesten Prediger an hiesiger Altstadt Kirche, und Canonicus ab St. Mariam, nachdem er 28 Jahre seinem Amte vorgestanden, und ich mit ihm 30 Jahre in der zufriednen Ehe gelebt hat- te. Fünf zum Theil noch unversorgte Kin- der beweinen mit mir den Tod ihres guten Vaters. Dielefeld den 26ten April 1801.

D. M. Wolbrecht, geb. Reinking.

13. Abschied.

Meinen sämtlichen Freunden und Bekand- ten habe ich hiermit für mir erwiese- ne Höflichkeiten, während meinen hiesigen Aufenthalt, ergebenst Dank abstaten; und bey meiner nunmehrigen Abreise mich Ih- rer fernern Freundschaft bestens empfehlen wollen. Minden, den 27. April 1801.

Lausberg.

14. Durchpassirte Fremde.

Den 26ten April Hr. Overbeck von Has- meln nach Bremen. 28. Hr. v. Raer von Dielefeld und zurück, Hr. Rehberg von Hannover nach Hagen. 29. Hr. Vöh- mer von Stadthagen nach Bremen. 30. 72 Mitglieder des Carmeliter-Ordens von Hamburg nach Paderborn. Den 1ten May Hr. Habernacht von Herford nach Ham- burg, Hr. v. Korff und Hr. v. d. Decken von Münster nach Hildesheim. 2. Hr.

Hellmers von Bremen nach Oldendorf 42 Mitglieder des Carmeliter-Ordens von Hamburg nach Paderborn.

Nachtrag.

Augustus Kriem und Sohn aus Götting- en, kommen von Frankfurt und em- pfehlen sich in diesem Markte mit einem ganz neuen und vorzüglich schön fortirten Waarenlager, das ohngefehr in nachfol- genden Artikeln besteht:

Goldene und silberne Uhren, vorzüglich schöne große Tischuhren, goldene Uhrket- ten, Pettefachte und Uhrschlüssel, goldene Ringe mit Brillanten und feinen Perlen besetzt, ganz neue goldene Halsketten für Damen, Medaillons, Kreuze, Ohrgehän- ge, Tuch- und Kopfnadeln, Armbänder, goldene Tabatieren für Herren und Damen, goldene und silberne Fingerhüte, Riechdö- sen, Zahnstocher Etuis, Bleistiftshalter, Schuh- und Knieschnallen, Zahnputz-Etuis und Evantailen, feine englische Brieftas- schen aller Art, Reiß-Chatoullen, Rasir- Tische, Mahl- Frisch- Nagel- und Arbeits- Kasten, alle Sorten optischer Gläser, Sätz- tels, Gebisse, Säume, Peitschen, Erdbe- Garten, Steigbügel und Sporen. Eng- lische Patent seidene, baumwollene und wollene Hosen, Strümpfe, Handschuhe und Hosenträger. Alle Sorten englische Thee- maschinen, Kaffee- Thee- und Milch- Döpfel, Tafel- Spiel- und Nacht- Beschützer, Plaines- nagen, Wasser- und Trink- Geschirre, auch Butter- Zucker- und Salat- Gefäße in cras- tlichem Christall. Ein starkes Lager von französischem Porzellan, sowohl ganze Servise, als einzelne Tassen, in sehr billi- gen Preisen; alle Sorten englische Stahl- waaren, auch feine englische ganz moderne Castorbüte, Stiefelschäfte, englischer Thee und Senf, nebst vielen andern Waaren, die der Kürze wegen nicht bemerkt werden können.

Sie versprechen die billigste Bedienung. Haben ihr Gewölbe im Hause des Herrn Oberst von Ripperda auf dem Markte.